



25.03.2020

Kontakt:

Elmar Kreft
Betreuungsgerichtstag e. V.
Auf dem Aspei 42
44801 Bochum

Mobil: (0152) 34326876
Telefon: (0234) 6406572
Fax: (0234) 6408970
E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de

Fachliche Fragen:

Peter Winterstein
Telefon: (0385)512081
E-Mail:
peter_winterstein@web.de

www.bgt-ev.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergü- tungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG)

Zur geplanten Erhöhung der Entschädigung eines Zeugen für eine Stunde Arbeitszeitausfall, § 22 JVEG

1. Zur Aufwandsentschädigung:

In dem Gesetzentwurf wird für § 22 vorgeschlagen, die Höhe der Entschädigung einer Zeugin oder eines Zeugen für eine Stunde Arbeitszeitausfall von 21 auf 25 EUR zu erhöhen.

Über eine Verweisung in §§ 1835a, 1908i BGB ist damit auch das Betreuungsrecht betroffen: Die Höhe der (pauschalen) Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer*innen beträgt das 19-fache des Stundensatzes für die Zeugenentschädigung, seit 01.08.2013 mithin 399 EUR jährlich.

Eine Anpassung an die allgemeine Steigerung der Lebenshaltungskosten nach sieben Jahren sollte selbstverständlich sein:

Wir halten die vorgeschlagene Anhebung der Pauschale auf 475 EUR für ehrenamtlich tätige Betreuer für erforderlich.

Es wäre als Missachtung der Leistung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer zu werten, wenn die Pauschale nunmehr nicht mehr angepasst wird. Denn sie sind seit ihrer Einführung mit dem Betreuungsgesetz am 1.1.1992 an Veränderungen der Zeugenentschädigung gekoppelt mit der ausdrücklichen Begründung, „...sicherzustellen, daß dieser Betrag in gleicher Weise an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt wird wie die Vergütung...“ (BtDrs. 11/4528 S.112).

Ein Blick über die Ländergrenzen zeigt, dass eine angemessene Aufwandsentschädigung Anreize für die Übernahme des Ehrenamtes schaffen kann. Erwachsenenschutzvereine in Österreich berichten über



ein großes Interesse für die Übernahme des Amtes. Dort beträgt die monatliche Pauschale gegenwärtig 58 EUR zuzüglich Fahrtkosten für Beratungs- und Fortbildungstermine.

Gegenwärtig beträgt in Deutschland die monatliche Pauschale 33,25 EUR. Durch den Anpassungsvorschlag wird sie auf 39,58 € monatlich steigen, wobei ein zusätzlicher Ersatz von Fahrtkosten ausgeschlossen ist. Die Differenz zur österreichischen Regelung beträgt also auch nach der Änderung noch fast 50 % zuzüglich Fahrtkosten!

2. Schnittstellen zwischen Steuerrecht, Sozialrecht und Betreuungsrecht verbessern

Aufwandsentschädigungen nach §§ 1835a, 1908i BGB sind keine Einkünfte beruflicher oder nebenberuflicher Art. Sie sind eine pauschale Abgeltung des konkret zu berechnenden Aufwendersatzes, der nach §§ 1835, 1908i BGB ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern zusteht. Dies ist dem unmissverständlichen Wortlaut der Vorschriften zu entnehmen und wird darüber hinaus aus § 1835a Abs. 1 Satz 2 BGB deutlich: ist bereits Vorschuss oder Ersatz für Aufwendungen geflossen, ist diese Summe vom Jahresbetrag abzuziehen.

Deshalb sind auch die Regelungen in § 3 Nr.26b EStG und § 11b Abs. 2 Nr. 1 SGB II, die lediglich Freibeträge berücksichtigen, systematisch verfehlt, weil sie die Aufwandsentschädigung wie Einkünfte behandeln, obwohl es gerade keine Einkünfte sind.

Systematisch zutreffend und rechts- und sozialpolitisch wünschenswert wäre eine Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26b EStG (durch Streichen des 2. Teiles: „, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nummer 26 den Freibetrag nach Nummer 26 Satz 1 nicht überschreiten. ²Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend“).

Noch verfehelter erscheint die Berücksichtigung in § 11b Abs. 2 Nr.1 SGB II, die allein durch die jährliche Zahlungsweise – vor allem zur Vereinfachung der Abläufe in der Justiz eingeführt - und das monatliche



Zuflussprinzip bei Einkünften im SGB II entsteht: eine vierteljährliche Zahlung würde unterhalb der Grenze von 200 EUR monatlich in dieser Vorschrift liegen. Hier wäre eine Freistellung der Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB/ § 3 Nr. 26b EStG in § 11b Abs. 2 SGB II angemessen. Die monatsweise Betrachtung im Sozialrecht und die jährliche Abrechnung im Betreuungsrecht sind vom Gesetzgeber in Einklang zu bringen.

Sonst werden Empfänger*innen dieser Leistungen kaum überzeugt werden können, dieses gesellschaftlich wichtige Amt zu übernehmen. Sie unterliegen einem Ausgrenzungsmechanismus.

3. Ergebnis:

Der BGT befürwortet die vorgesehene Anpassung in § 22 JVEG und schlägt vor, zusätzlich die Regelungen in § 3 Nr. 26 b EStG und § 11b Abs.2 SGB II zu überprüfen.

Über den BGT:

Der Betreuungsgerichtstag e. V. (BGT) ist ein Fachverband von Juristinnen und Juristen, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern, Fachkräften aus sozialen, pflegerischen und ärztlichen Berufen sowie aus Wissenschaft, Lehre und Verwaltung. Sein Ziel ist es, die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von betreuten Menschen zu stärken und ihre soziale Situation zu verbessern.